

Virtuelle Identität Europas - Einführung der Top-Level-Domain „.EU“*

1. Einleitung

Herr Mustermann, reservieren Sie sich die Domain *mustermann.eu*, bevor es ein anderer tut! So oder ähnlich lauten die Angebote von Internet-Service-Providern, die ihren Kunden schon jetzt die Möglichkeit der Registrierung von Second-Level-Domains unter der neu geschaffenen Top-Level-Domain „.eu“ anpreisen. Was steckt dahinter, und vor allem wie seriös ist die Vorreservierungspraxis? Der nachfolgende Beitrag gibt Antworten, nicht nur für Glücksritter im .EU (El) Dorado.

2. Verordnung über die Top-Level-Domain „.EU“

Den Anstoß bildete eine Initiative der Europäischen Union zur Schaffung einer neuen Länder-Top-Level-Domain. Die Vorarbeiten reichten an den Anfang des Jahres 2000 zurück. Mit wurde 12.12.2000 ein „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Einführung des Internet-Bereichs oberster Stufe „.EU“ vorgelegt, den die Kommission erstattete.¹ Am 30.04.2002² ist die **Verordnung Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.04.2002** in Kraft getreten.³

2.1 Charakteristik der neuen TLD

Die Verordnung regelt die Einführung der „Domäne oberster Stufe „.eu“ als sog. country-code Top-Level-Domain (ccTLD). Das bedeutet, dass die TLD „.eu“ damit eine Länderdomain wie, z.B. „.at“ für Österreich oder „.de“ für Deutschland darstellt. Die Einführung als ccTLD auf europäischer Ebene hat gem Art 1 Abs 2 VO keine Auswirkungen auf die Länderdomains der Mitgliedstaaten. Diese bleiben weiterhin unabhängig davon bestehen. Anders als die „klassischen“ TLDs „.com“, „.net“ oder „.org“ bzw. die erst vor kurzer Zeit akkreditierten bzw. eingeführten⁴ sieben neuen TLDs „.info“, „.biz“, „.name“ usw ist die europäische TLD keine generische Top-Level-Domain. Gerade hierin liegt ein entscheidender Unterschied z.B. zu „.com“-Domains. Diese wurde anfangs hauptsächlich von amerikanischen Unternehmen für kommerzielle Zwecke genutzt. Inzwischen haben auch zahlreiche europäische Firmen und Private die „.com“ für sich entdeckt, sodass dieses Kürzel insbesondere für "commercial" bekannt ist, dennoch bleibt das Übergewicht amerikanischer Unternehmen bestehen. Mit der Verwendung einer Second-Level-Domain unterhalb der „.com“ wird immer noch (primär) signalisiert, dass es sich um eine Domain handelt, die in den USA registriert ist, und nicht eine in Österreich registrierte Domain.⁵ Dem soll nunmehr durch die Einführung der ccTLD .EU entgegengewirkt werden und unter .eu eine identitätsstiftende Internetpräsentation für europäische Unternehmen und Personen entstehen.

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), ist selbstständiger Rechtsanwalt in Salzburg, Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

¹ Näher dazu Thiele, ".EU" - Neues Domain-Grundgesetz für Europa?, RdW 2001/156, 140; Koenig/Neumann, Europas Identität im Internet - die Einführung der Top-Level-Domain ".eu", JurPC Web-Dok 154/2002 mwN.

² ABl. v. 30.04.2002 L 113/1.

³ Im Weiteren kurz: „VO“; ihr Text ist abrufbar unter <http://www.eu-kommission.de/pdf/dokumente/VO%20.eu-dot.pdf>.

⁴ Zum Rechtsetzungsverfahren der ICANN siehe Schweighofer, Wer reguliert das Internet?, MR 2000, 347, 354f.

⁵ So OGH 22.3.2001, 4 Ob 39/01s – *rechnungshof.com*, ecolex 2001/251, 688 m Anm Schanda = EvBl 2001/155 = MR 2001, 256 = ÖBl 2001, 237 m Anm Kurz = RdW 2001/559, 535 = wbl 2001/291, 495 m Anm Thiele.

Als Länderdomain ist die Registrierung der TLD „.eu“ auf innerhalb der EU ansässige Personen und Unternehmen beschränkt.⁶

Ferner werden durch die VO das Verfahren zur Benennung des Registers (d.h. der öffentlich zugänglichen Datenbank, in der die SLDs unterhalb von „.eu“ eingetragen sind, gem Art 2 lit a VO) sowie in den Artt 3 und 4 VO Regeln aufgestellt, nach denen das Register zu arbeiten hat. Vom Register sind die einzelnen Registrierungsstellen (die „Vergabestellen“) zu unterscheiden. Das Register selbst darf gem Art 3 Abs 4 VO nicht als Registrierungsstelle tätig werden. Das Register legt das Verfahren für die Zulassung der Registrierungsstellen fest. Das Register muss nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaats gegründet sein und den satzungsmäßigen Sitz, die Hauptverwaltung und die Hauptniederlassung in der Europäischen Gemeinschaft haben. Die Registrierungsstellen unterliegen nicht diesen Beschränkungen.

2.2 Materielles Domainrecht

Art 5 der VO gibt einen „Regelungsrahmen“ für „die allgemeinen Grundregeln der Registrierung“ und damit **Bestimmungen gegen den Missbrauch von .eu-Domains** vor. Eine genauere Ausgestaltung bleibt zwar der Kommission gem Art 6 Abs 3 VO vorbehalten, doch finden sich in Artt 4 und 5 bereits konkrete **Vergabebeschränkungen**:

2.2.1 Örtliche Beschränkung der Registrierung

Die Registrierung der TLD „.eu“ ist gem Art 4 Abs 2 örtlich beschränkt. Demnach dürfen EU-Domains nur registriert werden von:

- Unternehmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder Ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben,
- niedergelassen Organisationen, wenn sie in der Gemeinschaft niedergelassen sind,
- sowie Privatpersonen, die innerhalb der Gemeinschaft ihren Wohnsitz haben.

Ausgeschlossen von der Registrierung sind somit europäische Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind. Die TLD „.eu“ steht somit nicht für Europa, sondern für die Europäische Union. Von einer zukünftige Ausweitung auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist jedoch auszugehen, insb. hinsichtlich der Integration zukünftiger Mitgliedsstaaten.⁷ Dennoch dürfte dies für Länder, in denen die Verordnung erst später anwendbar wird, einen gravierenden Nachteil bedeuten. Viele attraktive, vor allem auch generische Domainnamen, dürften dann bereits vergeben sein. Deshalb werden insbesondere Unternehmen aus Nicht-Mitgliedstaaten und außereuropäische Unternehmen versuchen diese Regelung zu umgehen.

2.2.2. Keine Unterteilung des Adressraums in SLDs der Mitgliedstaaten

Das Register darf keine Alpha-2-Codes von Ländern als Second-Level-Domain vergeben. Damit soll ausgeschlossen werden, dass der gemeinsame Adressraum wiederum nach einzelnen Mitgliedstaaten untergliedert wird. Somit ist es z.B. nicht möglich die Domains „.at.eu“ oder „.fr.eu“ zu sichern.

2.2.3 Maßnahmen gegen die spekulative und missbräuchliche Eintragung von Domains

⁶ Vgl. demgegenüber die Registrierungsbedingungen der NIC.AT für Domains unterhalb von „.at“, die auch nicht innerhalb Österreichs ansässigen Personen die Domainregistrierung gestatten, abrufbar unter http://www.nic.at/de/agb/ag_agb.asp, Version 1.0 vom 1.6.2000.

⁷ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 der VO.

Die Mitgliedstaaten konnten gem Art 5 Abs 2 VO bis 30.Juli 2002 eine begrenzte Liste geografischer und geopolitischer Begriffe auf eine Art **Sperrliste** setzen lassen. Diese Namen dürfen entweder nicht oder nur als Subdomain gemäß den allgemeinen Regeln registriert werden.⁸ Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass Namen, die nicht auf der Sperrliste aufgeführt sind, prima vista einmal registriert werden können. Die nachfolgenden Kennzeichenkonflikte, die schon seit geraumer Zeit auch österreichische Gerichte beschäftigen, sind damit vorprogrammiert. Dennoch liest sich der Maßnahmenkatalog des Art 5 Abs 1 VO recht beeindruckend:

- Maßnahmen betreffend die spekulative und missbräuchliche Eintragung von Domännennamen, einschließlich der Möglichkeit einer stufenweisen Registrierung von Domännennamen, so dass die Inhaber älterer Rechte, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts die notwendige Zeit für die Registrierung ihrer Namen erhalten,
- eine Regelung für einen möglichen Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Domännennamen, einschließlich der Frage frei werdender Domännennamen,
- sprachliche Fragen und Fragen betreffend geografische Begriffe,
- den Umgang mit den Rechten des geistigen Eigentums und anderen Rechten.

Diese Vorgaben zu erfüllen, ist weitestgehend über die Regelung des Vergabeverfahrens versucht worden; begleitend durch die Einführung eines außergerichtlichen Streitbeilegungssystems.⁹

2.2.4 Einführung generischer SLDs unterhalb von „.eu“?

Noch ist nicht abschließend geklärt, ob generische, d.h. allgemeine bzw. branchenbezeichnende Second-Level-Domains, z.B. „shop.eu“, „sex.eu“ udgl eingeführt werden. Sollten diese eingeführt werden, wird zwar einerseits der Namensraum vergrößert, andererseits dürfte dies zu Lasten der Attraktivität der Top-Level-Domain führen. Denn dadurch erschwert sich für den Nutzer die Möglichkeit eine Information durch Direkteingabe des Suchbegriffs in die Internetadresse des Browsers aufzufinden.

2.3 Vergabeverfahren

Im Vergabeverfahren werden verschiedene Registrierungsverfahren geprüft. Noch steht nicht fest, ob das Prinzip **"first come, first served"**, d.h. das sog. Technische Prioritätsprinzip nach Eingang des Antrags, oder ein anderes Verfahren zum Zug kommt.

Zur Verhinderung von Kennzeichenverletzungen wird der allgemeinen Registrierung eine **"sunrise period"** vorgeschaltet, in der Markeninhabern und Einrichtungen des Öffentlichen Rechts eine besondere Vorabregistrierungsfrist eingeräumt wird.¹⁰ Dieses Verfahren ist bereits von der Einführung der „.info“- und „.biz“-Domains hinlänglich bekannt.¹¹ Im Unterschied zu den vorgenannten Vergaben finden jedoch auch Namen öffentlicher Einrichtungen bei der Registrierung von .eu-Domains besondere Berücksichtigung.

⁸ Art 5 Abs 2 VO sieht eine Veröffentlichung der Liste durch die Kommission mit der Möglichkeit einer 30tägigen Einspruchsfrist für die Mitgliedstaaten vor.

⁹ Zu beidem siehe gleich unten Pkt. 3. und 4.

¹⁰ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 16 der VO.

¹¹ Vgl. *Stomper*, Neue TLDs: Unregelmäßigkeiten bei der .info- Registrierung und ihre Folgen, abrufbar unter <http://www.rechtsprobleme.at/doks/Folgen-info-Erschleichung.html> (29.10.2002).

Es ist ferner davon auszugehen, dass auslaufende Domains nicht automatisch frei werden.¹² Dies würde bedeuten, dass die unter .eu registrierte Domain nicht automatisch – nach Ablauf einer technischen Lösungsphase – frei werden, wenn die Registrierung z.B. durch rechtzeitige Begleichung der Jahresgebühr nicht erneuert wird.

Dem Register wird bei der Vergabe von Domains kein Entscheidungsspielraum zustehen, sodass wohl zutreffender von einer „Registrierung“ als von einer „Vergabe“ zu sprechen ist. Die Haftungsproblematik ist dadurch freilich noch nicht geklärt. Ein Widerruf von Domains soll aber grundsätzlich möglich sein. Allerdings darf der Widerruf nicht willkürlich erfolgen. Eine Domain soll insbesondere dann widerrufen werden können, wenn sie offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Der Widerruf soll zügig und effizient durchgeführt werden.¹³ Das Widerrufsverfahren kennen andere TLDs nicht. Mit der Einschränkung, dass der Widerruf nicht willkürlich sein darf, sowie der Offensichtlichkeit des Rechtsverstoßes ist die Ausnahmesituation des Widerrufs sichergestellt. Trotzdem wirft die Widerrufsmöglichkeit neue Fragen auf. Zum einen, ob das Register zur Ausübung seines Widerrufs, maW zur Löschung der Domain, durch einen Dritten gerichtlich gezwungen werden kann; zum Anderen wie das Register für Rechtsverstöße überhaupt haftet.¹⁴

Schließlich erhebt das Register gemäß Art 4 Abs 2 Lit c VO „Gebühren, die in direktem Bezug zu den anfallenden Kosten stehen“. Insofern besteht mE keine Beschränkung auf reine Registrierungskosten. Das Register darf aber andererseits nach Art 3 Abs 2 VO keinen Erwerbszweck verfolgen.

2.4 Außergerichtliche Streitbeilegung (Arbitration System)

Zur Beilegung von Konflikten zwischen "Inhabern von Domänennamen in Bezug auf Namensrechte einschließlich Rechten des geistigen Eigentums" wird gem Art 4 Abs 2 lit d iVm Art 5 Abs 1 lit a VO ein Schiedsgerichtsverfahren eingerichtet. Hierbei sollen die Empfehlungen der WIPO beachtet werden.¹⁵ Im Unterschied zu den bestehenden Domain-Schiedsgerichtsverfahren werden auch Namensrechte, insbesondere auch von Privatpersonen, die nicht über ein berühmtes Kennzeichen¹⁶ verfügen, geschützt und nicht nur registrierte Wortmarken. Gerade diese Rechtsschutzlücke stellte einen häufigen Kritikpunkt am WIPO-Verfahren dar.

Missverständlich erscheint in Art 4 Abs 2 lit d VO die Formulierung "*von Konflikten zwischen Inhabern von Domänennamen*". Nach einer engherzigen Wortlautinterpretation wären Dritte, die sich durch eine Domainregistrierung in ihren Rechten verletzt sehen, ausgeschlossen, wenn sie selbst noch nicht über eine Domain verfügen. Eine solche Regelung widerspräche allerdings dem Sinn und Zweck des Schiedsgerichtsverfahrens, das gerade die rechtswidrige Domainregistrierung zugunsten des leer ausgegangenen Kennzeicheninhabers „umkehren“ möchte. Das Schiedsgerichtsverfahren wird deshalb nach teleologischer Auslegung des Art 4 Abs 2 lit d VO ohne Schwierigkeiten auch auf diese „klassischen“ Fälle anzuwenden sein. Gemäß leg.cit. soll das EU-Domain-Schiedsgerichtsverfahren „rasch“ und „auf Kostendeckungsbasis“ durchgeführt werden. Der ordentliche Gerichtsweg wird durch das Schiedsgerichtsverfahren allerdings nicht ausgeschlossen.

¹² Vgl. Erwägungsgrund Nr. 19 der VO.

¹³ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 17 der VO.

¹⁴ Zum Meinungsstand in Österreich vgl. *Mosing/Otto*, : Internet-Adressverwaltung in Österreich oder: NIC.AT und die normative Kraft des Faktischen, MR 2002, 176; *Nußbaumer/Haumer*, Die Haftung für Domains aus kennzeichen- und wettbewerbsrechtlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Vergabestelle in *Plöckinger* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht (2002), 57 jeweils mwN.

¹⁵ Zu diesem Verfahren siehe *Thiele*, Recht und billig - Das Internet-Domain-Schiedsgericht der WIPO, RdW 2001/7, 3 mwN.

¹⁶ Sog. common law mark, z.B. Julia Roberts vgl. WIPO Case Nr. D2000-0210 – *juliaroberts.com*.

3. Zusammenfassung

Die kurz skizzierten Regelungen der VO 733/202/EG zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ sind noch druckfrisch und bergen erhebliches juristisches Diskussionspotential. Kein seriöser Provider kann seinen Kunden derzeit die Registrierung einer Wunschdomain unter „.eu“ garantieren. Tut er es doch, begibt er sich auf dünnes Eis.

Durch eine Reihe von besonderen Verfahrensschritten soll bei der Vergabe von „.eu“-Domains sichergestellt werden, dass der gewünschte Domainnamen keine Rechte Dritter verletzt. Ein Missbrauch kann dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Das WWW bleibt damit auch für Europa immer noch die Abkürzung für *Wild Wild West*.